

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 963.11	Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer	SR 9.50	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER

vom 26.09.1991, zuletzt geändert am 30.03.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 577) und § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GesBl. S. 57) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-gesetz vom 14.05.1984 (BGBl. I S. 657) hat der Gemeinderat am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Reutlingen erhebt Grundsteuer und Gewerbesteuer.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
- c) für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 3 Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden die Kleinbeträge bei der Grundsteuer wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 963.11	Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer	SR 9.50	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!
Reutlingen, den 01.10.1991

gez.

Dr. Oechsle
Oberbürgermeister

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium gem. 4 § 3 GO	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt	
			vom	Nr.
Satzung	26.09.1991	26.09.1991	11.10.1991	
1. Änderung	24.11.1994	29.11.1994	02.12.1994	
2. Änderung	19.07.2001	31.07.2001	27.07.2001	Nr. 30
3. Änderung	30.03.2010	29.04.2010	09.04.2010	Nr. 14